



Stadt Augsburg, 8 61 43 Augsburg

Postzustellungsurkunde



Dienstgebäude	Rathausplatz 1 86150 Augsburg
Zimmer	301 a
Ansprechpartner(in)	Herr Pfeilsticker
Telefon	0821 324-2155
E-Mail	recht.refob@augzburg.de
Telefax	0821 324-2175
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	
Datum	21.01.2021

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

Antrag nach der Informationsfreiheitsatzung der Stadt Augsburg hier: Empfänger:innen von Stadtratsprotokollen (#205823)

Die Stadt Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Antrag des Herrn [REDACTED] vom 14.12.2020 „Empfänger:innen von Stadtratsprotokollen (#205823)“ auf Auskunft nach der städtischen Informationsfreiheitsatzung wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Herr [REDACTED] (Antragsteller) stellte per E-Mail vom 14. Dezember 2020 einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg (Informationsfreiheitsatzung).

Dabei begehrte der Antragsteller die Übersendung folgender Informationen:

„Wem (außerhalb der Verwaltung & der gewählten Stadträt*innen) wurden in den letzten drei Jahren Protokolle städtischer Gremien zur Verfügung gestellt?“

Feste Servicezeiten:
Mo – Mi 8:30 – 16:00 Uhr
Do 8:30 – 17:00 Uhr
Fr 8:30 – 12:00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 3 24-0
Internet: www.augsburg.de
E-Mail: stadt@augzburg.de



Linien 1 und 2
Haltestelle: Rathausplatz

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Das Hauptamt hat den Antrag geprüft und mitgeteilt, dass sich das Recht der Gemeindebürger auf die Einsichtnahme nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO beschränkt. Die Speicherung der Daten der Einsichtnehmenden erfolgt nicht, da hierzu keine Rechtsgrundlage besteht. Da keine Speicherung der Daten der Einsichtnehmenden erfolgt, kann über die angefragten Daten auch keine Auskunft gegeben werden.

Jeder Gemeindebürger/jede Gemeindebürgerin kann die Voraussetzung für die Einsichtnahme, dass es sich um einen Gemeindebürger/eine Gemeindebürgerin handelt, durch Vorlage des Personalausweises nachweisen. Insoweit ist eine Dokumentation der Kontaktdaten der Einsichtnehmenden nicht erforderlich.

II.

a)

Die Stadt Augsburg hat aufgrund des Art. 23 S. 1 GO eine Informationsfreiheitssatzung erlassen. Diese gewährt allen Einwohnern der Stadt Augsburg freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen, §1 Abs. 1 Informationsfreiheitssatzung (IFS).

Der Antragsteller ist Einwohner der Stadt Augsburg und damit gemäß § 1 Abs. 1 IFS grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Satzung erfasst. Bei den begehrten Unterlagen handelt es sich um amtliche Informationen gemäß § 2 Nr. 1 IFS, nämlich amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen.

b)

Der Antrag ist abzulehnen.

Der Antrag umfasst die Daten der Personen, die außerhalb der Verwaltung und der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in den letzten drei Jahren Protokolle städtischer Gremien zur Verfügung gestellt wurden. Der Antrag betrifft Daten des eigenen Wirkungskreises, da es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, Art. 7 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO).

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Gemeindebürger frei (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Jeder Gemeindebürger/jede Gemeindebürgerin kann die Voraussetzung für die Einsichtnahme, dass es sich um einen Gemeindebürger/eine Gemeindebürgerin handelt, durch Vorlage des Personalausweises nachweisen. Insoweit ist eine Dokumentation der Kontaktdaten der Einsichtnehmenden nicht erforderlich und wird auch nicht vorgenommen. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist daher nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit nicht zulässig (Art. 6 DSGVO).

Nachdem die begehrte Information bei der Stadt Augsburg nicht vorhanden ist, ist der Antrag abzulehnen, da lediglich Anspruch auf den Zugang vorhandener Informationen besteht.

c) Kosten

die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 8 IFS i.V.m. § 4 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg (Kostensatzung) und Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** in 86152 Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zu Verfügung:

a) *Schriftlich oder zur Niederschrift*

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgass 4,
86152 Augsburg**

b) *Elektronisch*

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh-bayern.de) zu entnehmende Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh-bayern.de)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Leitender Rechtsdirektor